

WuB	II C.	§ 29 GmbHG	1.04	Gesellschaftsrecht/GmbH
BGH	Geschäftsanteilsverkauf; Gewinnverwendungsabrede; positive Vertragsverletzung			

Amtl. Leitsätze

1. Haben die Parteien in einem Kaufvertrag über GmbH-Geschäftsanteile vereinbart, daß der für einen bestimmten Stichtag festzustellende Gewinn der Gesellschaft dem Verkäufer zustehen soll, so ist es den Gesellschaftern im Regelfall verwehrt, gemäß § 29 Abs. 2 GmbHG eine anderweitige Gewinnverwendung zu beschließen.
2. Vereiteln die Gesellschafter durch einen Beschluß über eine anderweitige Gewinnverwendung den Gewinnauszahlungsanspruch des Anteilsverkäufers, so sind sie diesem gegenüber unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung zum Schadensersatz verpflichtet.

BGH, Urteil vom 30. Juni 2004
(VIII ZR 349/03, Rostock) – WM 2004, 1684

Die Parteien streiten über einen Gewinnauszahlungsanspruch aus einem Vertrag über den Verkauf von GmbH-Geschäftsanteilen. Die Klägerinnen waren Gesellschafterinnen der im Jahre 1993 gegründeten G. S. GmbH (künftig: GmbH). Mit notarieller Urkunde vom 27. Dezember 1996 boten sie den Beklagten den Abschluß eines Geschäftsanteilkaufvertrages über die von ihnen gehaltenen Anteile an der GmbH an; an dieses Angebot hielten sie sich bis zum 31. Dezember 1996 gebunden. In den §§ 3 und 4 des vorgesehenen Kaufvertrages waren die Übertragung der einzelnen Geschäftsanteile sowie die Höhe und Fälligkeit des Kaufpreises geregelt. § 5 enthielt neben weiteren Bestimmungen für die Durchführung des Vertrages folgende Klausel:

„2. Jeder Erwerber ist ab 1. Januar 1997 mit dem erworbenen Geschäftsanteil am Gewinn und Verlust beteiligt.“

Mit notarieller Erklärung vom 30. Dezember 1996 nahmen die Beklagten das Angebot der Klägerinnen ohne Änderungen oder Einschränkungen an. Nach

dem Jahresabschluß 1996 betrug der Gewinn der GmbH in diesem Jahr 129 892,21 DM. In der Gesellschafterversammlung vom 14. November 1997 stellten die Beklagten den Gewinn in dieser Höhe fest und beschlossen zugleich, ihn zur Bildung einer Rücklage in Höhe von 136 000,- DM zu verwenden.

Die Klägerinnen sind der Auffassung, nach der Bestimmung des § 5 Nr. 2 des Kaufvertrages stehe der Gewinn des Jahres 1996 ihnen und der weiteren, am Rechtsstreit nicht beteiligten Anteilsveräußerin H. zu gleichen Teilen zu. Diesen Anspruch hätten die Beklagten schuldhaft vereitelt, indem sie den Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern für eine Rücklage verwendet hätten; sie seien daher ihnen - den Klägerinnen - zum Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung verpflichtet. Dem halten die Beklagten entgegen, § 5 Nr. 2 des Kaufvertrages erlaube nicht den vom gesetzlichen Leitbild der Neufassung des § 29 GmbHG abweichenden Umkehrschluß, daß den Klägerinnen ein Anspruch auf Vollausschüttung des vor dem 1. Januar 1997 erzielten Gewinns zustehe. Die Bildung einer Rücklage sei betriebswirtschaftlich und kaufmännisch zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft notwendig gewesen.

Das Landgericht hat den Gewinnauszahlungsanspruch der Klägerinnen dem Grunde nach als gerechtfertigt angesehen, den festgestellten Gewinn jedoch um eine Körperschaftsteuer von 30% sowie die Geschäftsführerantiane von 10% gekürzt und von den verbleibenden 81 832,08 DM jeweils ein Viertel, mithin 20 458,02 DM (10 460,02 €) den Klägerinnen als Schadensersatz zugesprochen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen und zugleich die Revision zur grundsätzlichen Klärung der Frage zugelassen, ob die Beklagten mit ihrer Zustimmung zu der nach § 29 GmbHG zulässigen Gewinnthesaurierung gegen ihre Pflichten aus dem Geschäftsanteilkaufvertrag verstoßen haben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

... Diese Erwägungen halten der rechtlichen Überprüfung stand ...

Die vom Landgericht vorgenommene und vom Oberlandesgericht ausdrücklich gebilligte Auslegung der Klausel in § 5 Nr. 2 des Kaufvertrages, wonach sie nicht nur die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Beklagten ab 1. Januar 1997, sondern im Umkehrschluß zugleich auch die Beteiligung der Klägerinnen für den Zeitraum vor diesem Stichtag regelt, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ... Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Parteien, wenn sie insoweit eine ausdrückliche Regelung getroffen hätten, diese nach Treu und Glauben in dem vom Berufungsgericht dargelegten Sinne formuliert hätten. Nach dem erkennbaren Zweck des Vertragsangebotes und des Vertrages selbst kam es den Parteien darauf an, ... den Übergang der Geschäftsanteile einschließlich der Nutzen und Lasten zum 1. Januar 1997 als maßgebenden Stichtag herbeizuführen ...

Ohne Erfolg bleibt der Einwand der Revision, das Berufungsgericht habe mit rechtsfehlerhafter Begründung eine relevante Bedeutung der Gewinnerwartung für 1996 bei der Kaufpreisbemessung verneint. Die Revision meint, der Umstand, daß die Klägerinnen ihren Gewinnauszahlungsanspruch erst im Februar 1999 geltend gemacht haben, deute darauf hin, daß sie zunächst selbst davon ausgegangen seien, der zu erwartende Gewinn sei bereits bei der Festsetzung des Kaufpreises erhöhend berücksichtigt worden und stehe ihnen deshalb nicht mehr zu. Die Ursache für diese Verzögerung hat das Berufungsgericht nicht geklärt und brauchte es mangels entsprechenden Tatsachenvortrags der Beklagten auch nicht zu klären ...

An die in § 5 Nr. 2 des Kaufvertrages getroffene Ergebnisabgrenzungsvereinbarung waren die Beklagten gebunden. Zwar trifft es zu, daß § 29 GmbHG in der hier maßgebenden Fassung des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I, S. 2355) mit der Abkehr von dem früheren Vollauschüttungsprinzip den Anspruch der Gesellschafter auf Auszahlung des Bilanzgewinns eingeschränkt und die Bildung von Reserven erleichtert hat (vgl. dazu insgesamt *Baumbach/Hueck/Fastrich*, a.a.O., § 29 Rdn. 1 ff.) ... Das bedeutet jedoch entgegen den Ausführungen der Revision keineswegs, daß die neuen Gesellschafter sich auf Grund

dieses ihnen nunmehr vom Gesetz eingeräumten Spielraums hinsichtlich der Gewinnverwendung nach Belieben über eine vertragliche Gewinnverteilungsabrede hinwegsetzen können ...

Anmerkung

Der BGH befasst sich in der vorliegenden Entscheidung mit einer zentralen Frage in allen Fällen der ganzen oder teilweisen Veräußerung von Gesellschaftsanteilen - der wirtschaftlichen Verteilung des Ergebnisses der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf Erwerber und Veräußerer.

Bei der streitgegenständlichen Gesellschaft handelte es sich um eine GmbH. Mithin besteht insoweit - wie auch bei der Aktiengesellschaft - die Besonderheit, dass der Gewinnauszahlungsanspruch des Gesellschafters erst mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entscheidung über die Ergebnisverwendung durch die Gesellschafterversammlung entsteht (st. Rspr., z.B. BGH WM 1998, 2198, 2200 = WuB II C. § 29 GmbHG 1.99 Bayer; BGH WM 1998, 450 = WuB II C. § 29 GmbHG 1.98 *Butzke*). Als künftiger Anspruch ist der Gewinnauszahlungsanspruch jedoch im Voraus abtretbar, so dass vertragliche Vereinbarungen über die Rückabtretung des Gewinnauszahlungsanspruches, anders als über das Gewinnstammrecht, möglich sind (vgl. RGZ 98, 318, 320).

In der Praxis enthalten Geschäftsanteilskaufverträge in aller Regel Bestimmungen zur Verteilung des Gewinnbezugsrechts. Sofern dies im Ausnahmefall nicht der Fall ist, hat der Veräußerer nach § 101 Nr. 2 Halbs. 2 BGB gegen den Erwerber einen schuldrechtlichen Anspruch auf den während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft entfallenden anteiligen Gewinn, sofern er ausgeschüttet wird (vgl. BGH WM 1995, 577 = NJW 1995, 1027, 1028 f.).

Im vorliegenden Fall hatten die Vertragsparteien zwar eine Regelung getroffen, diese war jedoch - wie in der Praxis häufiger anzutreffen - unvollständig. Es wurde lediglich geregelt, dass die Erwerber ab dem Geschäftsjahr, welches mit dem vertraglich festgelegten Übertragungstichtag beginnt, mit dem erworbenen Geschäftsanteil an Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt sein sollen. Für das laufende Geschäftsjahr wurde jedoch keine Regelung getroffen. Sowohl der BGH, als auch beide Vorinstanzen, kamen zu dem

Ergebnis, dass die Vertragsklausel im Wege der Auslegung, bzw. der ergänzenden Auslegung, im Umkehrschluss so interpretiert werden muss, dass den Verkäufer noch der Gewinn aus dem Geschäftsjahr vor dem festgelegten Stichtag zusteht.

Völlig zutreffend stellt der BGH hierzu zunächst fest, dass die Vertragsparteien bei Erkennen der Vertragslücke nach Treu und Glauben eine entsprechende Gewinnzuweisung in den Vertrag aufgenommen hätten. Dabei greift der BGH ergänzend auf den Grundgedanken der Regelung in §§ 101 Nr. 2 Halbs. 2, 99 Abs. 2 BGB zurück. Hieraus und aus dem Wortlaut der betroffenen Klausel müsse der Schluss gezogen werden, dass die Parteien keineswegs nur - wie von den Erwerbern behauptet - den Tag des Anteilsübergangs festlegen wollten, sondern eben auch den Übergang von Nutzen und Lasten.

Von den Erwerbern wurde eingewandt, die Gewinnerwartung für das dem Übertragungstichtag vorausgehende Geschäftsjahr sei bereits bei der Kaufpreisbemessung berücksichtigt worden. Dieses Argument hat zwar insoweit durchaus Berechtigung, als vielfach in Geschäftsanteilskaufverträgen eine Einpreisung des voraussichtlichen Gewinnes erfolgt, um insbesondere Manipulationsmöglichkeiten bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Erwerber und etwaige Streitigkeiten insoweit zu vermeiden. Vorliegend konnten die Erwerber ihr Argument allerdings alleine darauf stützen, dass die Verkäufer ihren Gewinnauszahlungsanspruch erst zwei Jahre nach Vertragsschluss geltend machten. Dies hat der BGH zu Recht als nicht ausreichend angesehen.

Schließlich verwirft der BGH zutreffend auch das Argument der Erwerber, durch das Bilanzrichtliniengesetz vom 19.12.1985 sei hinsichtlich § 29 GmbHG eine Abkehr vom früheren Vollausschüttungsprinzip verankert worden, der unter Einschränkung des Anspruches

der Gesellschafter auf Auszahlung des Bilanzgewinnes die Bildung von Reserven erleichtert. Dieses Ermessen der Gesellschafter kann zweifelsfrei kein Freibrief sein, vertragliche Gewinnverwendungsabreden zu missachten. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der BGH offen lässt, ob beim Vorliegen besonderer Umstände der Gewinnauszahlungsanspruch der Verkäufer hinter die wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft zurückzutreten hat. Der BGH scheint dies jedenfalls dem Grunde nach für möglich zu halten. Vorliegend bedurfte diese Frage jedoch keiner Entscheidung, da von den Erwerbern entsprechende besondere Umstände bereits nicht dargelegt wurden.

In der Konsequenz waren sodann die Erwerber, nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung, den Verkäufern aufgrund des von der vertraglichen Regelung abweichenden Gewinnverwendungsbeschlusses schadenersatzpflichtig. Durch ihren Gesellschafterschluss über die vollständige Verwendung des Jahresgewinnes zur Rücklagenbildung hatten sie unter Verstoß gegen die vertragliche Vereinbarung den Gewinnauszahlungsanspruch der Verkäufererweitert.

Die Entscheidung des BGH schafft weitere Klarheit für die Auslegung von Gewinnverteilungsabreden, welche sich nur auf die Zeit ab dem Stichtag einer Anteilsübertragung beziehen, ohne auch das Gewinnbezugsrecht für die Geschäftsjahre vorher festzulegen. Die Entscheidung lässt sich somit auf diese, in der Praxis nicht selten anzutreffende, Art von Gewinnverteilungsabrede verallgemeinern. Zu einem anderen Ergebnis als in der vorliegenden Entscheidung wird man jedoch sicherlich kommen, wenn den Erwerbern der konkrete Nachweis gelingt, dass der Gewinn für Geschäftsjahre vor dem Übertragungstichtag bereits bei der Kaufpreisbemessung berücksichtigt wurde. Dies wiederum ist jedoch eine Frage des Einzelfalles.

RA Dr. Oliver Wulff, LL.M. (Tulane Univ.), München